

Satzung der Sportvereinigung (SV) Eintracht Magdeburg-Diesdorf e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sportvereinigung (SV) Eintracht Magdeburg-Diesdorf e.V.“ und hat seinen Sitz in Magdeburg. Er ist beim Amtsgericht Stendal im Vereinsregister eingetragen (VR 165).
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Tischtennisbund, dem Landessportbund Sachsen-Anhalt und dem Tischtennisverband Sachsen-Anhalt unter Wahrung der völligen rechtlichen und wirtschaftlichen Selbständigkeit. Die Mitgliedschaft in weiteren Landes- und Kreis-Fachverbänden ist möglich. Der Verein erkennt die Satzungen und Ordnungen dieser Vereinigungen an.

§ 2 Zweck und Haftung des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tischtennissports. Er wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Durchführung des Trainingsbetriebes im Leistungs-, Freizeit- und Breitensport
 - b) Beteiligung am Wettkampfbetrieb
 - c) Durchführung von Sportveranstaltungen
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse eine angemessene Vergütung erhalten.

3. Der Verein haftet für Unfälle im Rahmen der gesetzlich festgelegten Regelungen über die Sportunfall- und Haftpflichtversicherung. Für den Verlust von Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- b) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- c) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

- d) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.

2. Rechte der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung am Vereinsleben teilzunehmen und die vereinseigenen Sportmaterialien zu nutzen.
- b) Ab Vollendung des 16. Lebensjahres sind die Mitglieder stimmberechtigt und mit Vollendung des 18. Lebensjahres wählbar.

3. Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- a) in seinem Verhalten die Ehre und das Ansehen des Vereins und dessen Mitglieder zu wahren,
- b) den Beitragssatz entsprechend den Festlegungen in der Beitragsordnung zu entrichten,
- c) pflegsam mit den zur Verfügung gestellten Sportmaterialien umzugehen.

4. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austrittserklärung,
- b) Ausschluss,
- c) Auflösung
- d) Tod.

Der **Austritt** muss schriftlich zum Ende eines Halbjahres und durch Abgabe der Austrittserklärung bei einem Vorstandsmitglied erklärt werden.

Der **Ausschluss** aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand, wenn

- a) ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt,
- b) ein Mitglied länger als ein halbes Jahr mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand und einer schriftlichen Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen.

- c) ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist. Die Mitgliedschaft endet in diesem Fall automatisch und zwar ohne Einhaltung des zuvor beschriebenen Verfahrens.

Der Auszuscheidende hat die in seiner Obhut befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände (Bekleidung etc.) zurückzugeben; ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu.

Ebenso erfolgt keine anteilige Rückzahlung der entrichteten Beiträge und Gebühren.

Personen, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

5. Ehrenmitgliedschaft

Verdienstvolle Personen können zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionskommission

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen durch Veröffentlichung des Termins und Orts der Versammlung und unter Angabe der Tagesordnung auf der Internetseite des Vereins und durch Aushang in der Sporthalle einzuberufen.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
7. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und zu den Vereinsakten zu nehmen ist.
9. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Revisionskommission
 - c) Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr
 - d) Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f) Erlass einer Beitrags-, Geschäfts- und Ehrenordnung

- g) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes in Berufungsfällen
- h) Wahl und Abwahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- i) Auflösung des Vereins

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem:
 - a) Vorsitzenden
 - b) Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Finanzwart
 - d) Sportwart
 - e) Jugendwart
 - f) Vertreter für Öffentlichkeitsarbeit

Die Aufgabenverteilung regelt die Geschäftsordnung.

2. Der Verein wird im Rechtsverkehr durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende, gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zu einer Neuwahl durch die Mitgliederversammlung eine Kooptierung für das ausscheidende Mitglied durchführen.
4. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand haftet seinen Mitgliedern gegenüber nur für Schäden aus einer vorsätzlich oder grob fahrlässig begangenen Pflichtverletzung.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen auf Vorstandssitzungen. Der Vorsitzende, bei Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse durch einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung die Stimme des Stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und zu den Vereinsakten zu nehmen ist.

§ 7 Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht Vorstandsmitglied sein dürfen. Die Revisionskommission prüft die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung; sie erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

2. Die Revisionskommission wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Vereinsjugend

Die jugendlichen Mitglieder sind berechtigt, einen – nicht stimmberechtigten – Vertreter zu den Vorstandssitzungen zu entsenden.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Magdeburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 10 Datenschutz

Der Verein verpflichtet sich im Sinne des Datenschutzgesetzes, die ihm zur Verfügung gestellten Daten außerhalb des Vereins nur zu verwenden:

- a) zur Verwirklichung seines Vereinszwecks,
- b) bei berechtigtem Interesse einer Dachorganisation,
- c) bei nachweisbarem öffentlichem Interesse.

Hierbei gewährleistet der Verein, dass die Verwendung im Vereinsinteresse notwendig ist und den Interessen der Mitglieder nicht entgegensteht.

§ 11 Schlussbestimmungen

Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 19.04.2013 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.